

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:
IV B 16 – TTVL 1000 A

Bearbeiterin:
Frau Bauer

Zimmer: 3064

Telefon: (030) 9020(920) - 3063

Telefax: 9028 3063

Angela.Bauer@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 8. September 2016

Rundschreiben IV Nr. 39/2016

Arbeitsmaterialien zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L); hier: §§ 1, 22, 26, 30 und 34

Rundschreiben IV Nr. 38/2016 vom 7. September 2016

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 96. Änderung zu dem im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterial zum TV-L informiert.

Im Arbeitsmaterial zu § 1 TV-L wurde ein redaktioneller Fehler bereinigt (S. 11).

In das Arbeitsmaterial zu § 22 TV-L wurden Ausführungen zur Darlegungs- und Beweislast aufgenommen, mit Folgeänderungen im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift zur Tz 2.5 (S. 2, 22 bis 24).

In Tz 2.2.2 des Arbeitsmaterials zu § 26 TV-L werden Konsequenzen aus dem BAG-Urteil vom 10.2.2015 – 9 AZR 53/14 (F) und dem EuGH vom 11. November 2015 – Rs. C -219/14 („Greenfield“) berücksichtigt (S. 2, 13 bis 16).

Das Arbeitsmaterial zu § 30 TV-L enthält Folgeänderungen aus dem Rundschreiben IV Nr. 34/2016 sowie die Klarstellung, dass § 21 BEEG nicht in Fällen der Vertretung von Beamtinnen bzw. Beamten gilt (S. 19 und 23). Ferner wurde die Änderung einer Regelung im SGB III nachvollzogen (S. 26).

Dieselbe Änderung ist auch im Arbeitsmaterial zu § 34 TV-L berücksichtigt (S. 28).

Die Änderungen in den Durchführungshinweisen sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Im Auftrag
Neidenberger